

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00622 vom 21. Januar 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00622

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00622 du 21 janvier 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00622 del 21 gennaio 2016

Regeste

Kompensation der Arbeitszeit | [Kompensationsfreie Beanspruchung von Arbeitszeit für die Ausübung eines öffentlichen Amtes - Berücksichtigung des Ferien- und Feiertagsanspruchs] Wer ein öffentliches Amt ausübt, darf dafür ohne Kompensationspflicht Arbeitszeit im Umfang eines Halbtags pro Woche beanspruchen. Der Anspruch besteht nur, wenn der oder die Angestellte nicht aus anderen Gründen (etwa wegen Ferien oder Feiertagen) von der Arbeitsleistung freigestellt ist. Das Vorgehen des Beschwerdegegners, den Anspruch bei Angestellten mit Gleitzeit auf der Grundlage der Nettoarbeitszeit (Bruttoarbeitszeit abzüglich Ferien- und Feiertagsanspruch) zu berechnen, ist nicht zu beanstanden (E. 2.1-5). Kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht (E. 2.6). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gegen Entscheide auf dem Gebiet der öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisse ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) nur zulässig, wenn es sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit handelt (Art. 83 lit. g e contrario BGG). Vermögensrechtlicher Natur sind Streitigkeiten dann, wenn mit ihnen vordringlich wirtschaftliche Interessen verfolgt werden (Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2011, Art. 83 BGG N. 171). Soweit es sich vorliegend nicht um eine vermögensrechtliche Streitigkeit handelt, lässt sich nur subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG erheben. Liesse sich die vorliegende Streitigkeit hingegen als eine solche vermögensrechtlicher Natur qualifizieren, so entspräche der Streitwert wohl dem Lohn für 2,5 Arbeitstage bzw. 21 Stunden pro Jahr, was beim Beschwerdeführer unter Berücksichtigung seines Pensums von 80 % einen Betrag von Fr. 1'054.65 pro Jahr bzw. Fr. 1'933.55 für die Geltungsdauer der Verfügung ergäbe. Der Streitwert betrüge demnach weniger als Fr. 15'000.-, weshalb die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nur offenstünde, soweit sich eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung stellte (Art. 85 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Abs. 2 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.